



Violence  
Prevention Network

## **MUSTERVERTRAG**

# **Vertrag**

Zwischen

Violence Prevention Network gGmbH

Alt - Reinickendorf 25

13407 Berlin

– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

**NAME**

**ANSCHRIFT**

**PLZ ORT**

– im Folgenden „Auftragnehmer\*in“ genannt –

wird im Rahmen des Projektes: **Beratungsstelle Sachsen** folgender Vertrag geschlossen:

### **Präambel**

Die Beratungsstelle Sachsen von Violence Prevention Network wendet sich an Menschen mit Fragen im Themenfeld des religiös begründeten Extremismus. Sie bietet Maßnahmen zur Früherkennung, Vermeidung und Umkehr von Radikalisierungsprozessen. Dabei werden Jugendliche und junge Menschen durch spezifische Präventionstrainings in ihrer Resilienz gegen Anwerbungsversuche extremistischer Akteure gestärkt und dort, wo eine Radikalisierung sich abzeichnet oder bereits begonnen hat, Interventionsmaßnahmen umgesetzt und Distanzierungsprozesse eingeleitet. Auch bietet die Beratungsstelle Sachsen Beratungen, Coachings und Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Fachkräfte und Multiplikator\*innen an.

Die Beratungsstelle Sachsen wird finanziert aus Mitteln des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und aus Mitteln des Bundesprogramms "Demokratie leben!" des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **§ 1 Leistungen**

(1) Der\*die Auftragnehmerin verpflichtet sich, im Rahmen einer externen Evaluation eine umfassende Umfeld- und Ressourcenanalyse durchzuführen und die nachfolgend beschriebenen Leistungen zu erbringen:

1. Erhebung zentraler Kontextfaktoren und deren dynamischer Veränderungen im Interventionsraum der Beratungsstelle.

2. Identifikation von Bedarfen an Krisenintervention, kontinuierlicher Beratung und zielgruppenspezifischer Präventionsangebote.
3. Analyse der vorhandenen Ressourcen (interdisziplinäres Team, Kooperationsstrukturen, Zugänge zu Zielgruppen) sowie Risiken (z.B. institutionelle Rahmenbedingungen, personelle Kapazitäten, Fachkräftebelastung).
4. Entwicklung partizipativer, Outcome-basierter Indikatoren gemeinsam mit dem Team, die die Wirkung und Fortschritte der Maßnahmen messbar machen.
5. Auswahl und Analyse der Wirkungen einzelner Maßnahmen für sich und in Wechselwirkung mit dem Gesamtportfolio der Beratungsstelle.
6. Formulierung praxisnaher Empfehlungen für Projektsteuerung, Ressourcenmanagement und strategische Weiterentwicklung der Beratungsstelle.
7. Ableitung von Erkenntnissen, die über die Beratungsstelle hinaus Impulse für die Extremismusprävention geben.

(2) Der\*die Auftragnehmer\*in verpflichtet sich, die übernommenen Leistungen grundsätzlich mit eigenem Personal zu erbringen. Die Einschaltung Dritter bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

(3) Der\*die Auftragnehmer\*in ist dazu verpflichtet zeitliche Kapazitäten für die übernommenen Leistungen bereitzuhalten.

## **§ 2 Vergütung**

(1) Der\*die Auftragnehmer\*in erhält für seine\* ihre Leistungen eine Vergütung von **SUMME€** (brutto). Die Parteien vereinbaren ein Maximalbudget. Die Gesamtsumme der Vergütung darf diesen Budgetrahmen für den Gesamtauftrag nicht überschreiten. Der\*die Auftragnehmer\*in verpflichtet sich, die ihm\*ihr übertragenen Leistungen so zu erbringen, dass sie innerhalb dieses Maximalbudgets verbleiben. Mit der Vergütung sind sämtliche anfallenden Reise- und Unterbringungskosten bereits abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung der entsprechenden Fördermittel durch den Mittelgeber. Die Bewilligungszeiträume gliedern sich in zwei Phasen: vom 01.01. bis 31.12.2025 sowie vom 01.01. bis 31.12.2026.

(2) Die Auszahlung erfolgt in drei Raten auf Basis der im Angebot vereinbarten Gesamtsumme und nach entsprechender Rechnungsstellung:

1. Rate bei Abschluss des Vertrages: 30 % der Gesamtsumme
2. Rate spätestens zum 15.12.2025: 45% der Gesamtsumme
3. Rate bei Vorlage des mit dem Auftraggeber vorab abgestimmten Abschlussberichtes, spätestens zum 15.12.2026: 25 % der Gesamtsumme

(3) Zur Anweisung der Vergütung ist eine Rechnungsstellung, bzw. Teilrechnungsstellung gemäß §2 (2) notwendig. Die Rechnung muss zu den unter §2 (2) definierten Zeitpunkten beim Auftraggeber

vorliegen und sich auf die im Angebot definierten Leistungen beziehen. Sie muss zudem den Projekttitel enthalten. Die Rechnungsstellung muss zwingend während des jeweiligen unter §2 (1) beschriebenen Bewilligungszeitraums erfolgen. Mit Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums des Projekts Beratungsstelle Sachsen verliert der\*die Auftragnehmer\*in den Anspruch auf Auszahlung der unter §2 (2) definierten Vergütung.

(4) Wird die im Angebot beschriebene Leistung bzw. Teilleistung nicht oder nicht vollständig erbracht, behält sich der Auftraggeber eine anteilige Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen vor. Maßgeblich für die Bewertung der Vertragserfüllung sind die im Angebot beschriebenen Leistungsbestandteile mit entsprechender ausgewiesener Budgetierung.

(5) Etwaige Aufträge des Auftragnehmers an Dritte werden von dem Auftragnehmer aus dieser Vergütung abgedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche abgegolten. Vom Auftraggeber werden keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Versicherungsbeiträge abgeführt. Die pünktliche Abführung der auf die Vergütung zu entrichtenden Steuern (insbesondere der Einkommensteuer) obliegt dem\*der Auftragnehmer\*in.

(6) Eventuell im Vertragszeitraum entstehende Sonderabgaben des\*der Auftragnehmer\*in sind ebenfalls mit der Brutto-Vergütung abgegolten und werden von dem\*der Auftragnehmer\*in abgeführt.

(7) Mit der Zahlung der Vergütung sind alle entstehenden Kosten abgedeckt und alle Ansprüche des\*der Auftragnehmer\*in aus diesem Vertrag erfüllt. Bei der Vergütung handelt es sich um einen Bruttobetrag. Die steuerliche Behandlung der Vergütung richtet sich nach den Vorschriften des Steuerrechts.

(8) Der\*die Auftragnehmer\*in wird darauf hingewiesen, dass er\*sie im Rahmen der Ausübung seiner\*ihrer Tätigkeit ggf. der Künstlersozialversicherungspflicht oder der Rentenversicherungspflicht gemäß § 2 SGB VI unterliegen kann. Die Prüfung und Abführung entsprechender Beiträge obliegt dem\*der Auftragnehmer\*in selbst.

### **§ 3 Auftrags- und Vertragslaufzeit**

(1) Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

(2) Aufgrund der jährlichen Bewilligung des Projektes muss der Vertrag in zwei Einzelverträgen formuliert werden.

(3) Der vorliegende Vertrag endet zum 31.12.2025. Eine Verlängerung bis zum 31.12.2026 ist abhängig von der Mittelbewilligung durch die fördernde Behörde.

(4) Sollte keine Verlängerung erfolgen, so erstattet der Auftraggeber dem\*der Auftragnehmer\*in alle bis dahin entstandenen Kosten.

(5) Der Auftrag endet spätestens am 31.12.2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### **§ 4 Vertragsbestandteile**

(1) Das Angebot des\*der Auftragnehmers\*in vom [DATUM] wird als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Für den Fall von Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieses Vertrags und dem Angebot gelten die Regelungen dieses Vertrages vorrangig.

#### **§ 5 Auftragsabwicklung und Haftungsausschluss**

(1) Der\*die Auftragnehmer\*in führt die Leistungen in eigener Verantwortung aus. Für Schäden, die durch ihr\*sein schuldhaftes Verhalten entstanden sind, haftet er\*sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Auftraggebers als auch für solche von Dritten.

(2) Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

(3) Der Auftraggeber haftet nur dann für Schäden des\*der Auftragnehmer\*in nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sie die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit der Leistung sind, sie auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, sie die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Auftraggebers jedoch beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen typischerweise und vorhersehbar gerechnet werden muss. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit Schäden die Folge einer Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind. Wesentliche Vertragspflichten sind solche vertragliche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Im Übrigen ist die Haftung des Auftraggebers unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen.

(4) Der\*die Auftragnehmer\*in verpflichtet sich, in Verträgen, die er\*sie zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Er\*Sie hält den Auftraggeber in jedem Fall von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(5) Für das Verhalten und die Leistungserbringung eingeschalteter Dritter haftet der\*die Auftragnehmer\*in gegenüber dem Auftraggeber wie für eigenes Handeln.

#### **§ 6 Kündigung**

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer\*in können den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages besteht, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht. Der\*die Auftragnehmer\*in kann in diesem Fall anteilige Vergütung verlangen. Die Höhe richtet sich nach den bereits erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Zuwendungsgebers.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, sofern der\*die Auftragnehmer\*in seinen\*ihrn Leistungsverpflichtungen trotz Nacherfüllungsverlangen nicht bzw. nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt. Der\*die Auftragnehmer\*in kann in diesem Fall anteilige Vergütung, soweit die bereits erbrachten Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind, verlangen. Die Höhe richtet sich nach den bereits erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Zuwendungsgebers.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte sowie Schadenersatzansprüche bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

## **§ 7 Schweigepflicht, Datenschutz**

(1) Der\*die Auftragnehmer\*in ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm\*ihr im Zusammenhang mit seiner\*ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn\*sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Die personenbezogenen Daten des\*der Auftragnehmer\*in werden zur Erfüllung der Leistungspflichten dieses Vertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO), sowie zur Erfüllung etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO), insbesondere buchhalterischer und steuerrechtlicher Art, verarbeitet. Die Speicherdauer entspricht dabei grundsätzlich der Laufzeit des Vertrags. Die Daten werden jedoch nach dessen Ende bis zum Ablauf der Verjährungsfristen etwaiger Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis aufbewahrt. Die Verjährungsfrist beträgt dabei regelmäßig 3 Jahre mit Ablauf des Jahres in dem das Vertragsverhältnis endet. Aufbewahrungspflichtige Unterlagen samt der in ihnen enthaltenen Informationen werden für einen Zeitraum von 6 oder 10 Jahren aufbewahrt und anschließend vernichtet. Eine Übermittlung kann insbesondere an Dienstleister, welche als Auftragsverarbeiter eingesetzt werden, erfolgen. Informationen zu Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten sowie zu den Betroffenenrechten können in der Datenschutzerklärung des Auftraggebers auf dessen Website abgerufen werden.

(3) Der\*die Auftragnehmer\*in darf personenbezogene Daten im Rahmen dieses Vertrags nur verarbeiten, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist und der Auftraggeber dem ausdrücklich zugestimmt hat. Eine eigenständige Speicherung oder Weitergabe dieser Daten ist unzulässig. Nach Beendigung der vertraglich geschuldeten Leistungen sind alle personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen. Bei der Einbindung Dritter stellt der\*die Auftragnehmerin sicher, dass auch diese zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet werden.

(4) Sofern im Rahmen der Evaluation personenbezogene Daten erhoben oder verarbeitet werden (z.B. im Rahmen von Interviews oder Beobachtungen), stellt der\*die Auftragnehmerin sicher, dass hierfür die notwendigen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige und schriftliche Einholung einer informierten Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

## **§ 8 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen**

Der\*die Auftragnehmer\*in verpflichtet sich, alle ihm\*ihr zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben.

## **§ 9 Nutzungsrechte**

Der\*die Auftragnehmer\*in überträgt dem Auftraggeber das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Veröffentlichung, Bearbeitung, Übersetzung, Archivierung sowie zur Verwendung in Berichten und Präsentationen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Rechte an Dritte, insbesondere Fördermittelgeber, weiterzugeben.

Eine eigene Nutzung oder Veröffentlichung durch den\*die Auftragnehmerin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

(2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner\*innen werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Berlin, den **DATUM**

---

Violence Prevention Network gGmbH

---

Auftragnehmer\*in